

richter, dessen Jurisdiction der Verurtheilte vermöge seines Wohnortes unterworfen ist, von der erfolgten Verurtheilung unter thunlichst genauer Bezeichnung der Person des Verurtheilten nach Stand, Vornamen und Zunamen, Alter, Heimathsort und Wohnort, ingleichen des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, und der erkannten Strafe nach Art und Maß, alsbald nach eingetretener Rechtskraft des Straferekenntnisses Mittheilung zu machen.

Eine derartige Mittheilung soll nur dann unterbleiben, wenn die Strafe lediglich

- a. wegen polizeilicher Uebertretungen, soweit nicht für den Rückfall höhere Strafe festgesetzt ist, wie z. B. bei der Bestrafung der Bettler u. s. w. nach dem Gesetz vom 30. April 1866,
- b. wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen, oder wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, oder wegen Beeinträchtigung der Regalien,
- c. wegen Disziplinarvergehen und bloßer Ordnungswidrigkeiten,
- d. wegen aller im Wege der Privatanklage verfolgten Ehrentänkungen

erkannt worden ist.

## 3.

Eine Mittheilung gleichen Inhaltes, wie unter 2 vorgeschrieben, ist nach rechtskräftiger Verurtheilung eines Angehörigen der zum gemeinschaftlichen Appellationsgericht zu Eisenach verbundenen Länder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung Seitens desjenigen Gerichtes, welches die Untersuchung geführt hat, an die Kreis-Polizeibehörde, deren Verwaltungsbezirk der Verurtheilte angehört, und außerdem, wenn es sich um einen Angehörigen des Fürstenthums handelt, an den Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde zu machen, der der Verurtheilte angehört.

## 4.

Von dem Inhalte eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein dem Norddeutschen Bunde angehöriges, in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes, Individuum angeht, sofern darin wegen eines Verbrechens, Vergehens, oder einer Uebertretung, bei der zugleich auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist, eine Strafe ausgesprochen ist, hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, auch dem Gemeindevorstand der nicht zum Fürstenthum gehörigen Gemeinde, deren Mitglied der Verurtheilte ist, Mittheilung zu machen.

## 5.

In Ansehung der in das militairpflichtige Alter eingetretenen Angehörigen des Norddeutschen Bundes liegt es dem Gericht, welches die Untersuchung führt, ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung, bei der zugleich auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte angetragen ist,